

Reisekosten: erneuter Erfolg des HPhV

Nun hat, nach der Entscheidung des VG Frankfurt (Az.: 6 K 3315/14.F Urteil vom 17.04.2015), auch das Verwaltungsgericht Kassel (Az.: 1 K 712/18.KS, Urteil vom 28.02.2019) entschieden, dass einer Lehrkraft sämtliche Reisekosten zu erstatten sind, die für eine Klassenfahrt notwendigerweise aufgewendet wurden.

Im vorliegenden Fall wurde unserem Mitglied im Anschluss an eine Schulfahrt nach Italien ein Teil der Übernachtungskosten nicht erstattet. Die Bezügestelle berief sich auf den Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ vom 07.12.2009 und erstattete lediglich die dort vorgesehenen Pauschalen, die auch das Tages- und Übernachtungsgeld sowie die Nebenkosten abdecken würden. Der eingelegte Widerspruch gegen die Reisekostenabrechnung wurde zurückgewiesen, sodass vom dbb Dienstleistungszentrum für unser Mitglied Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Kassel hat der Klage vollumfänglich stattgegeben und dem Kläger die noch ausstehenden Reisekosten zugesprochen.

Nach Ansicht des Gerichts ist der Widerspruchsbescheid in Gestalt der Reisekostenabrechnung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Notwendige Übernachtungskosten sind nach § 8 HRKG zu erstatten, wenn sie unvermeidbar sind, das bedeutet, dass eine billigere Übernachtungsmöglichkeit vor Ort nicht bestand. Da Lehrkräfte in der Nähe der Schülerinnen und Schüler sein müssen, orientiert sich der Kostenrahmen an deren Unterbringung. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, sich eine billigere Übernachtungsmöglichkeit zu suchen und muss auch nicht in einem Mehrbettzimmer nächtigen. Die Besoldungsstelle hat sich bei ihrer Begründung primär auf den Erlass berufen. Dazu führt das Gericht aus, dass der Erlass „irrelevant“ sei, da er die gesetzliche Regelung des § 8 HRKG nicht außer Kraft zu setzen vermag, wie sich auch aus § 4 HRKG ergibt. Der Ausgleich von Reisekosten stellt eine Ausprägung der Fürsorgepflichten des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 GG dar, sodass Beschränkungen dieser Position auf Grund des Vorbehaltes des Gesetzes aus Art. 20 Abs. 3 GG einer Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Aktuell führt der HPhV über den dbb in Sachen Reisekosten vier Verfahren am Verwaltungsgericht Darmstadt, zwei Verfahren am VG Gießen und ein Verfahren am VG Wiesbaden. Wir gehen davon aus, dass wir auch in diesen Verfahren obsiegen werden und das Land Hessen zur Zahlung der Reisekosten und Kostenübernahme verurteilt wird. Es ist absolut unverständlich, dass das Hessische Kultusministerium seit Jahren auf seiner Auffassung beharrt und sich trotz gerichtlicher Entscheidungen weigert, den Lehrkräften ihre zustehenden Reisekosten in voller Höhe zu erstatten. Wir hoffen, dass unsere Proteste und die von uns für unsere Mitglieder erstrittenen Urteile endlich dazu führen, dass das Hessische Kultusministerium seine rechtswidrige Praxis ändert. Erneut möchten wir unsere Mitglieder ermuntern, den Klageweg zu beschreiten, wenn man ihnen ihre Reisekosten zu Unrecht nicht vollständig erstattet. Melden Sie sich bitte direkt bei unserem Justiziar unter dietz@hphv.de.

Stephan F. Dietz, Justiziar des HPhV